



Bezirksregierung Köln 50606 Köln

Gegen Empfangsbekanntnis
An den Bürgermeister
der Stadt Wipperfürth
Marktplatz 1
51688 Wipperfürth



Datum: 26.03.2015

Seite 1 von 5

Empfangsbek. noch auszufüllen!

(s. Anlage)

28. 3/4.15

**Festsetzung der Solidaritätsumlage nach dem
Stärkungspaktgesetz**

Anlage: -1-

Bescheid

über die Festsetzung der Solidaritätsumlage im Jahr 2015

- I. Gemäß § 10 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) setze ich die von der Stadt Wipperfürth zu zahlende Solidaritätsumlage für das Jahr 2015 auf 226.450,41 Euro fest.
- II. Die Solidaritätsumlage wird gemäß § 2 Absatz 5 Stärkungspaktgesetz mit je einem Viertel am 29. April 2015, 30. Juli 2015, 29. Oktober 2015 und am 22. Dezember 2015 fällig.
- III. Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Solidaritätsumlage haben gemäß § 10 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

Tel. (0221) 147 2180/81

Fax (0221) 147 3399



Begründung

1. Verpflichtung zur Zahlung der Solidaritätsumlage, Steuerkraftüberschuss

Im Jahr 2015 ist gem. § 2 Absatz 3 Satz 4 Stärkungspaktgesetz von allen zur Zahlung der Solidaritätsumlage verpflichteten Kommunen ein Betrag in Höhe von insgesamt 90.789.000,- Euro zu erbringen.

Die Solidaritätsumlage wird gem. § 2 Absatz 4 Satz 1 Stärkungspaktgesetz von Gemeinden erbracht, bei denen nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl übersteigt und in mindestens zwei der vier vorangegangenen Jahre überstiegen hat.

Für Ihre Kommune ist festzustellen:

- a. Aufgrund der Festsetzungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 (GV. NRW. 2014 S. 933 vom 18. Dezember 2014) übersteigt die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl. Die Differenz beträgt 2.863.138,- Euro (überschießende Steuerkraft im Jahr 2015).
- b. Aufgrund der Festsetzungen nach den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2011 (GV. NRW. 2011 S. 247 vom 18. Mai 2011), 2012 (GV. NRW. 2012 S. 567 vom 28. November 2012), 2013 (GV. NRW. 2013 S. 155 vom 21. März 2013) und 2014 (GV. NRW. 2013 S. 860 vom 18. Dezember 2013) war Ihre Gemeinde zwischen 2011 und 2014 mindestens zweimal abundant (vgl. Anlage).

2. Höhe der Solidaritätsumlage

Die Höhe des Anteils an der Solidaritätsumlage für die jeweilige Gemeinde bestimmt sich gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 Stärkungspaktgesetz nach einem jährlich zu errechnenden Prozentsatz



des Betrages, um den die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl im aktuellen Jahr übersteigt (überschießende Steuerkraft). Der jährlich zu errechnende Prozentsatz ergibt sich gemäß § 2 Absatz 4 Satz 3 Stärkungspaktgesetz aus dem Verhältnis des Betrags der Solidaritätsumlage zu der Summe der überschießenden Steuerkraft aller zur Solidaritätsumlage herangezogenen Gemeinden.

Im Jahr 2015 beträgt die Summe der überschießenden Steuerkraft aller Gemeinden 1.147.895.778,- Euro und der Solidaritätsumlagensatz 7,9091675169 Prozent.

Die entsprechenden Berechnungen sowie Feststellungen für alle im Jahr 2015 betroffenen Gemeinden sind in der Anlage beigefügt.

3. Fälligkeit

Die Solidaritätsumlage wird gemäß § 2 Absatz 5 Satz 1 Stärkungspaktgesetz mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage genannten Terminen für die Abschlagszahlungen fällig. Gemäß der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017 vom 16. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 897) erhalten die Gemeinden Abschlagszahlungen im April, Juli und Oktober am jeweils letzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor Ultimo sowie im Dezember am vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 24. Dezember.

Hinweis zur Verrechnung

Die Solidaritätsumlage kann gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 Stärkungspaktgesetz mit Zahlungen des Landes verrechnet werden. Diese Verrechnung wird vorgenommen, sofern nach Verrechnung der Gewerbesteuerumlage mit dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für Ihre Kommune ein Auszahlungsbetrag verbleibt.



Datum: 26.03.2015

Seite 4 von 5

Ihre Durchführung erfolgt nach Maßgabe des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Finanzministeriums „Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage sowie Verrechnung der Solidaritätsumlage für die Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017“ vom 20. Februar 2015 (MBI. NRW. S. 160).

Wichtiger Hinweis: Das Verrechnungsergebnis wird Ihnen durch Mitteilung von IT.NRW bekannt gemacht. Aus dieser Mitteilung ergibt sich, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine gesonderte Überweisung erforderlich ist. Solange Sie die Mitteilung noch nicht erhalten haben, bitte ich von einer Zahlung der Solidaritätsumlage Abstand zu nehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Datum: 26.03.2015

Seite 5 von 5


(Waisken)

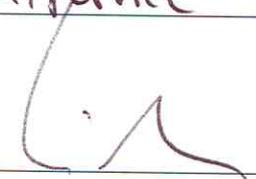
Empfangsbekanntnis

über die Zustellung nach § 5 Verwaltungszustellungsgesetz

Zum Aktenzeichen 31.1.2.11-SP-	Köln, den 26.03.2015
Empfänger Stadt Wipperfürth Der Bürgermeister	
Anschrift Marktplatz 1 51688 Wipperfürth	

Das nachstehend bezeichnete Schriftstück habe ich erhalten.

Bescheid vom 26.03.2015 über die Festsetzung der Solidaritätsumlage
im Jahr 2015 gemäß § 10 i.V.m. § 2 Stärkungspaktgesetz

Ggf. Dienststelle Hansestadt Wipperfürth Der Bürgermeister	/ Finantzernie
Datum 09.04.2015	Unterschrift I.A. 

Urschriftlich zurück an

Bezirksregierung Köln
Dezernat 31.1
50606 Köln
frank.steireif@brk.nrw.de